

Telefon: 0 233-31385
Telefax: 0 233-31902
Az.: VR-RE

Kommunalreferat
Abfallwirtschaftsbetrieb

**Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);
Änderung der
Allgemeinen Abfallsatzung
Hausmüllentsorgungssatzung
Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung
Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung
Gartenabfallentsorgungssatzung
Hausmüllentsorgungsgebührensatzung
Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung
Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11507

**Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für
den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 07.12.2023 (VB)**

Öffentliche Sitzung

Anlass	Anpassung des Abfallortsrechts und der Betriebssatzung; Pilotversuch Wertstofftonne; Stärkung Abfallvermeidung; Fehlbefüllung von Behältern; Neuformulierung Benutzergruppen Wertstoffhöfe; Umsetzung praktischer Erfahrungen; redaktionelle Änderungen
Inhalt	Die oben genannten Ereignisse machen Änderungen der Abfallsatzungen und der Betriebssatzung erforderlich. Es werden auch redaktionelle Änderungen vorgenommen.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	Der Stadtrat beschließt die in den Anlagen 1 bis 8 beigefügten Änderungsatzungen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Betriebssatzung Abfallortsrecht - Satzungsänderungen
Ortsangabe	-/-

I. Vortrag der Referentin	1
1. Allgemeine Abfallsatzung (Anlage 1)	
Stärkung Abfallvermeidung, Änderung § 1; § 1 Abs. 2 neu	2
2. Hausmüllentsorgungssatzung (Anlage 2)	2
2.1 Vereinheitlichung Mehrweggebot, Neufassung § 1a. Abs. 2	2
2.2 Abfälle gewerblicher Herkunft in der Hausmüllentsorgung	
Neufassung § 2 Abs. 1 Sätze 3 und 4	3
2.3 Pilotversuch, Wertstofftonne in Solln2	
Neufassung § 5 Abs. 2 Satz 4 erster Halbsatz; Änderung § 5 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1;	
Neufassung § 5 a Abs. 2	4
2.4 Tonnenreinigung im Rahmen der Kapazitäten, Änderung § 5 Abs. 2 Satz 7	4
2.5 Optimierung der Folgen bei Fehlbefüllung von Behältern	
§ 5 Abs. 4 Satz 8 neu	5
3. Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung (Anlage 3)	5
3.1 Tonnenreinigung nur im Rahmen der Kapazitäten, Änderung § 5 Abs. 2 Satz 4	5
3.2 Annahme von Kleinmengen am Entsorgungspark Freimann (ESP)	
Neufassung § 8 Abs. 2 Satz 5	5
3.3 Optimierung der Folgen bei Fehlbefüllung von Behältern	
§ 5 Abs. 11 Sätze 3 bis 5 neu; § 14 Abs. 1 Nr. 11a neu	6
3.4 Möglichkeit der Erhöhung des Bußgelds im Falle von juristischen Personen und	
Personenvereinigungen, § 14 Abs. 1 Satz 2 neu	6
4. Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung (Anlage 4)	7
4.1 Neuformulierung Benutzergruppen Wertstoffhöfe; Erfordernis Anlieferberechtigungen	
Änderung Überschrift § 4; Neufassung	
§ 4 Abs. 2; Aufhebung § 1 Abs. 7; § 6 Abs. 4 neu; § 13 Abs. 1 Nr. 1a) neu	7
4.2 Annahme von Altholz der Kategorie IV nur an den Wertstoffhöfen plus	
§ 3 Abs. 2 Satz 3 neu	8
5. Gartenabfallentsorgungssatzung (Anlage 5)	8
6. Hausmüllentsorgungsgebührensatzung (Anlage 6)	8
7. Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung (Anlage 7)	8
8. Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München (Anlage 8)	
Stärkung Abfallvermeidung, Änderung § 1 Abs. 3 Sätze 1 bis 3	9
9. Entscheidungsvorschlag	9
10. Beteiligung anderer Referate	9
11. Beteiligung der Bezirksausschüsse	9
12. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin	9
13. Beschlussvollzugskontrolle	10
II. Antrag der Referentin	10
III. Beschluss	11

Telefon: 0 233-31385
Telefax: 0 233-31902
Az.: VR-RE

Kommunalreferat
Abfallwirtschaftsbetrieb

**Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);
Änderung der
Allgemeinen Abfallsatzung
Hausmüllentsorgungssatzung
Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung
Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung
Gartenabfallentsorgungssatzung
Hausmüllentsorgungsgebührensatzung
Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung
Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11507

8 Anlagen:

1. Allgemeine Abfallsatzung
2. Hausmüllentsorgungssatzung
3. Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung
4. Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung
5. Gartenabfallentsorgungssatzung
6. Hausmüllentsorgungsgebührensatzung
7. Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung
8. Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München

Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 07.12.2023 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Mit dieser Beschlussvorlage werden notwendige Anpassungen der Münchner Abfallsatzungen und der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebs München (AWM) vorgenommen.

Aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen und von praktischen Erfahrungen in der Umsetzung ist eine Änderung der Abfallsatzungen erforderlich. Darüber hinaus werden auch einige wenige redaktionelle Änderungen, z.B. Anpassung von Begriffsbestimmungen, vorgenommen. Die Gartenabfallentsorgungssatzung wird darüber hinaus, wie bereits alle anderen Satzungen des AWM, gemäß Ziffer 1.2 der AGAM dem Gleichstellungsgebot der Geschlechter unter Verwendung des Gendersterns angepasst.

Mit der Änderung der Betriebssatzung soll die geltende 5-stufige Abfallhierarchie stärker herausgestellt werden, insbesondere im Hinblick darauf, dass auch Maßnahmen der Abfallvermeidung und Vorbereitung zur Wiederverwendung zum Aufgabenbereich des AWM gehören.

1. Allgemeine Abfallsatzung (Anlage 1)

Stärkung der Abfallvermeidung

Änderung § 1; § 1 Abs. 2 neu

Der AWM ist öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger (örE) im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Abfallgesetz (BayAbfG). In dieser Funktion ist er zuständig für die Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) von Abfällen aus Privathaushalten und überlassungspflichtigen Abfällen gewerblicher Herkunft, § 17 Abs. 1 KrWG.

Die zu ergreifenden Maßnahmen der Abfallentsorgung haben sich an der Abfallhierarchie des § 6 KrWG zu orientieren. Diese schreibt auf oberster Stufe Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen vor, vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 KrWG, Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG. Hierbei hat der AWM als örE eine Vorbildfunktion (vgl. Art. 2 Abs. 1 BayAbfG). Neben dem örE sind aber auch die Abfallerzeuger_innen und -besitzer_innen verpflichtet, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden und wenn dies nicht möglich ist, entstehende Abfälle getrennt zu sammeln. Insbesondere soll nach Art. 1 Abs. 2 BayAbfG jede Person durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Ziele der Abfallbewirtschaftung, worunter die Pflicht fällt, den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten, erreicht werden.

Diese Pflichten sollen durch Änderung des § 1 und in einem neuen Absatz 2 der Allgemeinen Abfallsatzung aufgenommen werden.

2. Hausmüllentsorgungssatzung (Anlage 2)

2.1 Vereinheitlichung des Mehrweggebots

Neufassung § 1a. Abs. 2

In § 1a. Abs. 2 Satz 2 Hausmüllentsorgungssatzung wird das Mehrweggebot bei der Ausgabe von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt, sowie auf Verkaufsflächen, die sich im Eigentum der Stadt befinden, normiert.

Eine inhaltlich gleichgelagerte, aber präzisere Regelung findet sich in § 4 Abs. 8 Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung. Dort wird darüber hinaus in Satz 1 das Mehrweggebot auf Straßen, Wege und Plätze, die sich in der Baulast der Stadt befinden, erstreckt. Sätze 2 und 3 des § 4 Abs. 8 Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung bestimmen zudem, dass eventuelle Förderungen von Einrichtungen und Veranstaltungen von der Einhaltung des Mehrweggebots abhängig gemacht werden können und dass in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden können.

Im Sinne eines einheitlichen Wortlauts wird der Wortlaut der Regelung der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung in die Hausmüllentsorgungssatzung übernommen und § 1 a. Abs. 2 neu gefasst.

2.2 Abfälle gewerblicher Herkunft in der Hausmüllentsorgung

Neufassung § 2 Abs. 1 Sätze 3 und 4

Gemäß § 3 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) haben Erzeuger_innen und Besitzer_innen gewerblicher Siedlungsabfälle die bei ihnen anfallenden Abfallfraktionen grundsätzlich getrennt zu sammeln. Eine Getrenntsammlungspflicht entfällt nach § 3 Abs. 2 GewAbfV dann, wenn und soweit sie technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, beispielsweise, wenn nicht genügend Platz besteht oder es sich um geringe Mengen handelt.

Ab wann eine Getrenntsammlung nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist, unterliegt einer Einzelfallbetrachtung und kann nicht pauschal zum Beispiel anhand der wöchentlich anfallenden Abfallmenge festgelegt werden.

Nach § 5 GewAbfV können Erzeuger_innen und Besitzer_innen gewerblicher Siedlungsabfälle ihre Abfälle in diesen Fällen zusammen mit den am Anwesen anfallenden Abfällen aus privaten Haushalten in gemeinsamen Abfallbehältern entsorgen.

Bislang normierte § 2 Abs. 1 Satz 3 Hausmüllentsorgungssatzung in Verbindung mit Satz 4, dass eine Trennpflicht für gewerbliche Siedlungsabfälle dann nicht besteht und damit eine gemeinsame Erfassung mit den privaten Haushalten erfolgen kann, wenn maximal 1,1 m³ gewerbliche Abfälle pro Woche anfallen. Diese pauschale Befreiung von der Trennpflicht muss vor dem eingangs erläuterten Hintergrund der GewAbfV mit einer Neufassung der Sätze 3 und 4 des § 2 Abs. 1 Hausmüllentsorgungssatzung geändert werden.

Zukünftig regelt § 2 Abs. 2 Satz 3 Hausmüllentsorgungssatzung, dass Abfälle gewerblicher Herkunft der Hausmüllentsorgung unterliegen, sofern es sich maximal um 1,1 m³ Abfall pro Woche handelt und eine Getrenntsammlung entsprechend der GewAbfV nicht zumutbar ist. Nach dem neu gefassten § 2 Abs. 2 Satz 4 Hausmüllentsorgungssatzung können diese Abfälle dann zusammen mit den Privatabfällen erfasst und entsorgt werden.

2.3 Pilotversuch, Wertstofftonne in Solln2

**Neufassung § 5 Abs. 2 Satz 4 erster Halbsatz; Änderung § 5 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1;
Neufassung § 5 a Abs. 2**

Mit Beschluss vom 08.12.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07755) hat die Vollversammlung des Stadtrats beschlossen, zusammen mit den für die Verpackungsentsorgung zuständigen Dualen Systemen (DSD) einen Pilotversuch für die Erfassung von Verkaufsverpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen und Metallen im Holsystem durchzuführen. Dabei soll das bestehende Depotcontainersystem der DSD bestehen bleiben, jedoch sollen davon abweichend diese sogenannten Leichtverpackungen (LVP) ab 01.02.2024 bis 31.12.2026 mittels gelber Sack (Pilotgebiet Lehel), gelber Tonne (Pilotgebiete in Allach und Schwabing-Mitte) und Wertstofftonne (Pilotgebiete Westend-Schwanthalerhöhe, Solln1 und Solln2) erfasst werden.

Bislang regelt die Hausmüllentsorgungssatzung in § 5 a Abs. 2, dass Verkaufsverpackungen in die öffentlichen Wertstoffinseln zu verbringen sind. Dies gilt weiterhin, jedoch sind in den einzelnen Pilotgebieten LVP zukünftig in den jeweils zu erprobenden Systemen (gelber Sack, gelbe Tonne oder Wertstofftonne) zu sammeln. Dies wird in dem neu gefassten § 5 a Abs. 2 Sätze 1 bis 5 Hausmüllentsorgungssatzung geregelt. Darüber hinaus ist, wie bisher gemäß geltender Abstimmungsvereinbarung, die Einrichtung eigener Erfassungssysteme für Verkaufsverpackungen untersagt, vgl. hierzu den neuen Satz 6 des § 5 a Abs. 2 Hausmüllentsorgungssatzung.

Die Pilotgebiete Lehel, Allach, Schwabing-Mitte, Westend-Schwanthalerhöhe und Solln1 werden eigenverantwortlich entsprechend den Vorgaben des Verpackungsgesetzes (VerpackG) von den DSD entsorgt und unterliegen nicht der Zuständigkeit der Stadt, weshalb keine weiteren Regelungen getroffen werden.

Das Pilotgebiet Solln2, in welchem LVP zusammen mit stoffgleichen Nichtverpackungen in einer Wertstofftonne erfasst werden sollen, soll entsprechend dem eingangs erwähnten Stadtratsbeschluss vom AWM in eigener Zuständigkeit entsorgt werden. Da es sich damit um ein Sammelsystem des AWM handelt, sind entsprechende Regelungen in der Hausmüllentsorgungssatzung erforderlich.

Hier bestimmt der neue Satz 5 des § 5 a Abs. 2 Hausmüllentsorgungssatzung, dass die Stadt gelbe Wertstofftonnen mit einem Volumen von 120 Litern, 240 Litern und 1.100 Litern zur Verfügung stellt. Diese werden von der Stadt 14-täglich geleert, vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 Hausmüllentsorgungssatzung. Im Übrigen sollen für die Wertstofftonne die gleichen Regelungen gelten wie für die anderen Wertstoffbehälter des AWM (Bio und Papier), v.a. im Hinblick auf Standplätze und die Erbringung des Vollserves. Deshalb ist in einem neu gefassten ersten Halbsatz des § 5 Abs. 2 Satz 4 Hausmüllentsorgungssatzung geregelt, dass die Wertstofftonne in Solln2 ein Wertstoffbehälter der Stadt ist.

2.4 Tonnenreinigung im Rahmen der Kapazitäten

Änderung § 5 Abs. 2 Satz 7

Nach § 5 Abs. 2 Satz 7 Hausmüllentsorgungssatzung reinigt die Stadt auf Antrag verschmutzte Müll- und Wertstoffbehälter gegen Gebühr. Die bisherige mobile Tonnenreini-

gung, bei der ein Reinigungsfahrzeug die Tonnen am Standplatz reinigt, ist sehr aufwändig. Dies könnte – je nach Anzahl der begehrten Reinigungen – dazu führen, dass erst 2027 alle Aufträge kapazitätsbedingt erfüllt werden können. Eine Tonnenreinigungsanlage mit entsprechenden Kapazitäten am De-Gasperi-Bogen ist in Planung und wird voraussichtlich im März 2027 fertig gestellt.

Bis dahin soll rein vorsorglich in § 5 Abs. 2 Satz 7 Hausmüllentsorgungssatzung aufgenommen werden, dass die Tonnenreinigung nur bei Vorhandensein entsprechender Kapazitäten angeboten werden kann. Damit wird das Entstehen eines unbedingten Anspruchs gegen die Stadt verhindert.

2.5 Optimierung der Folgen bei Fehlbefüllung von Behältern

§ 5 Abs. 4 Satz 8 neu

Die Satzung sieht in § 5 a Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Hausmüllentsorgungssatzung die Trennung von Restmüll und bestimmten Wertstoffen (Papier und Bio, LVP in Solln2) in verschiedenen Behältern vor. Wird gegen diese Trennpflichten verstoßen, kann die Stadt für diese sogenannten Fehlbefüllungen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten. Zudem kann die Stadt bei dauerhafter Fehlbefüllung von Wertstoffbehältern diese abziehen und das Restmüllvolumen entsprechend aufstocken.

Dass der AWM bei Fehlbefüllungen die Abfuhr verweigern kann und den Inhalt der Müll- und Wertstoffbehälter gegen Gebühr als Restmüll entsorgen kann, ist bislang in der Hausmüllentsorgungssatzung nicht geregelt. Dies soll nun in einem neuen Satz 8 in § 5 Abs. 4 Hausmüllentsorgungssatzung geregelt werden. Ein entsprechender Gebührentatbestand ist bereits in § 3 Abs. 11 Satz 1 Hausmüllentsorgungsgebührensatzung enthalten.

Der bisherige Satz 8 des § 5 Abs. 4 wird zu Satz 9.

3. Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung (Anlage 3)

3.1 Tonnenreinigung nur im Rahmen der Kapazitäten

Änderung § 5 Abs. 2 Satz 4

In § 5 Abs. 2 Satz 4 Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung soll aufgenommen werden, dass die Tonnenreinigung der Stadt nur im Rahmen der Kapazitäten erfolgt. Auf die Ausführungen in Ziffer 2.4 wird verwiesen.

3.2 Annahme von Kleinmengen am Entsorgungspark Freimann (ESP)

Neufassung § 8 Abs. 2 Satz 5

In § 8 Abs. 2 Satz 5 Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung ist geregelt, welche Kleinmengen nicht verbrennbarer Bauabfälle am ESP angenommen werden: künstliche Mineralfaserabfälle 1 Big-Bag (2 m³) pro Anlieferung und asbesthaltige Baustoffe bzw. Asbest und sonstige Deponieabfälle 1 Big-Bag (1 m³) pro Anlieferung.

Schon seit geraumer Zeit werden die Mengengrenzen für asbesthaltige Baustoffe bzw. Asbest und sonstige Deponieabfälle von der Stadt kundenfreundlicher gehandhabt. Tatsächlich werden 2 Big-Bags (2 m³) pro Tag am ESP angenommen. Zudem soll die Mengengrenzung „pro Tag“ und nicht mehr „pro Anlieferung“ gelten.

Dies soll nun mit Neufassung des § 8 Abs. 2 Satz 5 auch in der Satzung abgebildet werden.

3.3 Optimierung der Folgen bei Fehlbefüllung von Behältern

§ 5 Abs. 11 Sätze 3 und 4 neu; § 14 Abs. 1 Nr. 11a. neu

Wie unter Ziffer 2.5 erläutert, soll der AWM bei Fehlbefüllungen der Müll- und Wertstoffbehälter die Abfuhr verweigern und den Inhalt der Behälter gegen Gebühr als Restmüll entsorgen können.

Dies soll auch in der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung mit einem neuen Satz 3 in § 5 Abs. 11 geregelt werden. Ein entsprechender Gebührentatbestand ist bereits in § 3 Abs. 12 Satz 1 der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung enthalten.

Bislang ist, anders als in der Hausmüllentsorgung, nicht vorgesehen, dass Wertstoffbehälter bei dauerhafter Fehlbefüllung abgezogen und das Restmüllvolumen entsprechend aufgestockt werden kann. Dies wird in einem neuen Satz 4 in § 5 Abs. 11 Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung aufgenommen.

Der bisherige Satz 3 des § 5 Abs. 11 wird zu Satz 5.

Bringen gewerbliche Abfallerzeuger_innen und Besitzer_innen nicht zugelassene Stoffe in die Wertstoffbehälter ein, so kann die Stadt bislang kein Bußgeld verhängen. Hier soll analog zur Hausmüllentsorgungssatzung ein neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand in § 14 Abs. 1 Nr. 11a. Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung aufgenommen werden.

3.4 Möglichkeit der Erhöhung des Bußgelds im Falle von juristischen Personen und Personenvereinigungen

§ 14 Abs. 1 Satz 2 neu

Die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung beinhaltet an verschiedenen Stellen Pflichten der gewerblichen Abfallerzeuger_innen und -besitzer_innen. Verstöße gegen diese Pflichten können nach § 14 Abs. 1 Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung in bestimmten Fällen mit Geldbuße geahndet werden. Insbesondere handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, wenn gegen das in § 4 Abs. 8 der Satzung normierte Mehrweggebot bei der Ausgabe von Speisen und Getränken auf öffentlichem Grund verstoßen wird (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 7).

Ordnungswidrigkeiten können nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) mit Geldbußen bis zu 2.500 Euro belegt werden. Dieser Bußgeldrahmen könnte insbesondere bei größeren Veranstaltern, welche gegen das auferlegte Mehrweggebot verstoßen, nicht ausreichend sein.

§ 30 Abs. 2 Satz 3 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sieht vor, dass gegenüber juristischen Personen oder Personenvereinigungen das Höchstmaß der Geldbuße verzehnfacht werden kann, wenn auf diese Vorschrift verwiesen wird. Dies wird in einem neuen Satz 2 in § 14 Abs. 1 Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung umgesetzt. Die konkrete Höhe des Bußgelds wird im Einzelfall nach pflichtgemäßen Ermessen festgesetzt.

4. Hausratspermüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung (Anlage 4)

4.1 Neuformulierung der Benutzergruppen der Wertstoffhöfe; Erfordernis der Anlieferberechtigungen

Änderung Überschrift § 4; Neufassung § 4 Abs. 2; Aufhebung § 1 Abs. 7; § 6 Abs. 4 neu; § 13 Abs. 1 Nr. 1 a) neu

Die Münchner Wertstoffhöfe dürfen generell von allen Abfallbesitzer_innen (Privat und Gewerbe) benutzt werden, die an die städtische Müllentsorgung im 3 Tonnen-System angeschlossen sind. Darüber hinaus sind in bestimmtem Umfang und unter bestimmten Bedingungen auch örtliche Hausmeister_innen, Hausmeisterdienste, gemeinnützige Einrichtungen, Transport- und Entrümpelungsunternehmen sowie Münchner Handwerksbetriebe zur Nutzung berechtigt.

Diese Personengruppen sind bislang teilweise in der Satzung an verschiedenen Stellen (§ 1 Abs. 7, § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2) aufgeführt; die Nutzung der Wertstoffhöfe durch örtliche Hausmeister_innen, Hausmeisterdienste und gemeinnützige Einrichtungen ist derzeit nicht geregelt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Vollständigkeit sollen nun alle zugelassenen Personengruppen und die Voraussetzungen, unter denen diese die Wertstoffhöfe benutzen dürfen, in einem neu gefassten § 4 Abs. 2 Hausratspermüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung aufgeführt werden.

Daraus ergeben sich Folgeänderungen in § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2; § 1 Abs. 7 kann aufgehoben werden und der bisherige Absatz 8 des § 1 wird zu Absatz 7.

Um die Wertstoffhöfe benutzen zu dürfen benötigen örtliche Hausmeister_innen, Hausmeisterdienste und gemeinnützige Einrichtungen eine Anlieferberechtigung, die sie beim AWM beantragen müssen. Dieses Erfordernis entspricht gängiger Praxis und soll nun mit einem neuen Absatz 4 in § 6 auch in die Satzung aufgenommen werden.

Sollten Anliefernde nicht zur berechtigten Personengruppe gehören oder über keine Anliefergenehmigung verfügen, soll dies zukünftig als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. In § 13 Abs. 1 wird daher in Nr. 1 a) ein neuer Bußgeldtatbestand eingeführt.

4.2 Annahme von Altholz der Kategorie A IV nur an den Wertstoffhöfen plus § 3 Abs. 2 Satz 3 neu

An den Wertstoffhöfen des AWM werden auch Hölzer angenommen, die mit Holzschutzmitteln behandelt wurden (z.B. Zäune, Sichtschutzwände, Fensterrahmen oder Gartenmöbel). Diese zählen zur Altholzkategorie A IV.

Im Rahmen der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb wurde der AWM angehalten, für diese A IV-Hölzer, welche gefährlicher Abfall sind, eine getrennte Sammlung und Entsorgung sicher zu stellen. Dies hat zur Folge, dass Altholz der Kategorie A IV nicht mehr mit den übrigen Hölzern erfasst werden kann, sondern separate Container aufgestellt werden müssen.

Da an den normalen Wertstoffhöfen kein Platz für zusätzliche Container besteht, wird in einem neuen Satz 3 zu § 3 Abs. 2 Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung geregelt, dass Althölzer der Kategorie A IV nunmehr ausschließlich an den Wertstoffhöfen plus abgegeben werden können.

5. Gartenabfallentsorgungssatzung (Anlage 5)

Die Gartenabfallentsorgungssatzung wurde an verschiedenen Stellen gemäß Ziffer 1.2 der AGAM dem Gleichstellungsgebot der Geschlechter unter Verwendung des Genders terns angepasst.

Zudem wurde in § 3 Abs. 1 Satz 3 Gartenabfallentsorgungssatzung eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

6. Hausmüllentsorgungsgebührensatzung (Anlage 6)

In der aktuellen Hausmüllentsorgungsgebührensatzung wird in § 1 Satz 2 und § 3 Abs. 11 Satz 1 das Wort „Wertstofftonne“ benutzt. Dies wird redaktionell an die mittlerweile gebräuchliche Formulierung „Wertstoffbehälter“ angeglichen. Zudem soll damit eine Verwechslung mit der Wertstofftonne in Solln2 vermieden werden.

In § 3 Abs. 11 Satz 1 wurde eine weitere redaktionelle Änderung vorgenommen.

7. Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung (Anlage 7)

In § 3 Abs. 4 Satz 1 und § 3 Abs. 12 Satz 1 Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung wird das Wort „Wertstofftonne“ durch „Wertstoffbehälter“ ersetzt; siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer 6.

Zudem werden in der Überschrift von § 2 und in § 3 Abs. 12 Satz 1 weitere redaktionelle Änderung vorgenommen.

8. Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München (Anlage 8)

Stärkung Abfallvermeidung

Änderung § 1 Abs. 3 Sätze 1 bis 3

In § 1 Abs. 3 Betriebssatzung sind die Aufgaben des AWM aufgeführt. Hierbei sind in Satz 1 neben dem Vollzug der Abfallgesetze einzelne Tätigkeiten, wie etwa das Einsammeln, Befördern und Entsorgen von Abfällen aufgezählt. Dies ist nicht mehr zeitgemäß.

Mit der Einführung der Abfallrahmenrichtlinie und der Novellierung des KrWG wurde der Fokus auf die 5-stufige Abfallhierarchie gelegt (vgl. § 6 KrWG). Nunmehr sind zuvorderst Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und stofflichen Verwertung zu ergreifen, bevor eine energetische Verwertung oder Beseitigung von Abfällen in Betracht kommt.

Diese Zielrichtung soll auch in der Betriebssatzung zum Ausdruck kommen. Auf die Ausführungen unter Ziffer 1 des Vortrags wird ergänzend verwiesen.

§ 1 Abs. 3 Satz 1 Betriebssatzung wird entsprechend geändert und in einem neuen Satz 2 wird klargestellt, dass zur Abfallentsorgung neben Einsammlung und Beförderung von Abfällen alle Maßnahmen entsprechend der Abfallhierarchie gehören.

Die Neueinfügung des Satzes 2 hat redaktionelle Änderungen in § 1 Abs. 3 Satz 3 zur Folge.

9. Entscheidungsvorschlag

Der Stadtrat beschließt die in den Anlagen 1 bis 8 beigefügten Änderungssatzungen.

10. Beteiligung anderer Referate

Die Satzungen sind mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt.

11. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses.

12. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin

Der Korreferentin des Kommunalreferates, Frau Stadträtin Anna Hanusch, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Kathrin Abele, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

13. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil die Satzungen nach Inkrafttreten unmittelbar geltendes Recht darstellen und damit die mit diesem Beschluss beabsichtigten Wirkungen entfalten. Satzungsänderungen müssen ohnehin vom Stadtrat beschlossen werden.

II. Antrag der Referentin

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der allgemeinen Grundsätze für die Abfallentsorgung im Gebiet der Landeshauptstadt München (Allgemeine Abfallsatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) wird gemäß Anlage 3 beschlossen.
4. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratsperrmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung) wird gemäß Anlage 4 beschlossen.
5. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Gartenabfällen in der Landeshauptstadt München (Gartenabfallentsorgungssatzung) wird gemäß Anlage 5 beschlossen.
6. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) wird gemäß Anlage 6 beschlossen.
7. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) wird gemäß Anlage 7 beschlossen.
8. Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München wird gemäß Anlage 8 beschlossen.
9. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Kristina Frank
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III.
über das Direktorium HAII/V – Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
über das Direktorium HA II/V – Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)
an die Stadtkämmerei
z.K.
- V. Wv. Kommunalreferat - Abfallwirtschaftsbetrieb - VR-RE

Kommunalreferat

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An

KR-SB

AWM – Zweite Werkleiterin

AWM – Presse

AWM – VR

AWM – ESD

AWM – BA

AWM – AN

AWM – KS

AWM – MUK

AWM - PR

z.K.

Am _____